

Mindestanforderungen an ein Überwachungsprogramm in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC - Tuberkulose) bei Ziegen

Mit Anwendungsbeginn des AHL am 21.04.2021 dürfen Unternehmer gehaltene Ziegen nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 nur dann innergemeinschaftlich Verbringen, wenn in dem Herkunftsbetrieb zumindest während der letzten 12 Monate vor dem Abgang der Tiere ein entsprechendes Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit MTBC („Tuberkulose“) im Sinne des Anhangs II Teil 1 der genannten Verordnung durchgeführt wird.

Das Überwachungsprogramm muss folgende Mindestanforderungen umfassen:

1. eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Ziegen aus dem Betrieb,
2. eine Nekropsieuntersuchung der Falltiere unter den Ziegen, die älter als 9 Monate sind,
3. einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt und
4. eine jährliche Untersuchung auf MTBC mit Negativbefund aller Ziegen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden.

In Rheinland-Pfalz sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Zu 1. – Fleischuntersuchung

Diese Anforderung wird im Rahmen der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung bereits jetzt erfüllt.

Zu 2. – Nekropsieuntersuchung

Unternehmer die Ziegen innergemeinschaftlich verbringen wollen und somit das Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit Erregern der MTBC in ihrem Betrieb etablieren müssen, haben Nekropsieuntersuchungen an den Falltieren ab dem 15.08.2022 verpflichtend durchführen zu lassen. Diese können nur dann entfallen, wenn sie aus logistischen Gründen – z.B. bei gealpten Tieren – nicht möglich oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht erforderlich sind. Der grundsätzliche Verzicht aus wissenschaftlichen Gründen wird vom nationalen Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut derzeit nicht empfohlen. In begründeten Einzelfällen kann jedoch auf die Durchführung einer Nekropsieuntersuchung verzichtet werden, wenn die Todesursache des Tieres eindeutig anderweitig tierärztlich feststellbar ist oder wenn aufgrund des Allgemeinzustandes der Tiere vor dem Tod eine Infektion mit MTBC als unwahrscheinlich anzusehen ist und hierüber tierärztliche Nachweise vorliegen.

Für den Zeitraum vor dem 15.08.2022 gilt, dass auf die grundsätzlich notwendige Durchführung der Nekropsieuntersuchung innerhalb der letzten 12 Monate verzichtet werden kann, wenn alle Ziegen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, im Rahmen der erstmalig durchzuführenden jährlichen Untersuchung mit Negativbefund auf MTBC getestet werden.

Die Nekropsieuntersuchungen können im Landesuntersuchungsamt in Koblenz (LUA) durchgeführt werden. Für diese diagnostische Untersuchung zur Feststellung der Erkrankungs- bzw. Todesursache bzw. zur Abklärung des Vorliegens einer Infektion mit Erregern des MTBC und / oder von Scrapie an Tierkörpern ist der „Antrag zur Sektion einschließlich weiterführender Untersuchungen“ zu verwenden (Homepage LUA: unter Service / Downloads / Tierseuchen & Tiergesundheit / Untersuchungsanträge und Probenbegleitscheine). Auf dem Untersuchungsantrag ist zu vermerken,

dass gezielt auf MTBC und ggf. Scrapie untersucht werden soll. Die entsprechenden Befunde sind vom Unternehmer zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

Zu 3. - Jährlicher Tiergesundheitsbesuch

Der jährliche Tiergesundheitsbesuch kann von jedem niedergelassenen Tierarzt/jeder niedergelassenen Tierärztin durchgeführt werden und ist entsprechend in den zu führenden betriebseigenen Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Unterlagen sind vom Unternehmer zu Kontrollzwecken aufzubewahren. Der jährliche Tiergesundheitsbesuch kann gemeinsam mit anderen Besuchszwecken erfolgen.

Zu 4. - Jährliche Untersuchung

Die jährliche MTBC-Untersuchung aller Ziegen, die zu Zuchtzwecken (weibliche Ziegen ab der ersten Lammung; männliche Ziegen zum Deckeinsatz) gehalten werden, ist mit Einstieg in das Überwachungsprogramm durchzuführen. Die Durchführung der intrakutanen Tuberkulinprobe kann mittels Mono-Test oder Simultantest erfolgen. Die Untersuchung ist entsprechend zu dokumentieren. Hierfür kann das als Anlage beigefügte Muster verwendet werden. Die Unterlagen sind vom Unternehmer zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

Die seitens der EU eingeräumte Möglichkeit des Verzichts auf diese regelmäßige Untersuchung kann von Deutschland derzeit noch nicht genutzt werden.

Die im Zusammenhang mit dem Überwachungsprogramm anfallenden Kosten sind grundsätzlich vom Unternehmer zu tragen. Die Unterlagen sind vom Unternehmer mindestens für 3 Jahre aufzubewahren.

Unternehmer, die das oben beschriebene Überwachungsprogramm durchführen, dürfen grundsätzlich Ziegen aus Betrieben einstellen, die ebenfalls das Überwachungsprogramm etabliert haben. Sofern Ziegen aus Betrieben, die kein Überwachungsprogramm durchführen eingestellt werden sollen, müssen diese in jedem Fall vor Einstellung mit Negativbefund auf MTBC untersucht worden sein.

Unternehmer, die die oben genannten Voraussetzungen eines Überwachungsprogramms in Bezug auf eine Infektion mit MTBC bei Ziegen, sowie die weiteren Anforderungen an innergemeinschaftliche Verbringungen von gehaltenen Ziegen erfüllen, können ihre Tiere bereits jetzt in andere Mitgliedsstaaten verbringen. Die entsprechende Anforderung in der TRACES-Bescheinigung (2021/403) MUSTER OV/CAPINTRA-X kann nach den oben dargestellten Grundsätzen zertifiziert werden.

Bei Interesse zur Teilnahme und konkreten Fragen zur Durchführung eines MTBC-Überwachungsprogramms bei Ziegen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt; diese wurden entsprechend informiert.